

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 2. März 2021

Nr. 129

Anordnungen betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden: Möglichkeit von Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen; Verlängerung

1. Ausgangslage

Um die politische Entscheidungsfähigkeit der Gemeinden und gleichzeitig die Rechte der Stimmberechtigten zu wahren, hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 628 vom 10. November 2020 den Gemeinden gestützt auf § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) die Möglichkeit eingeräumt, die anstehenden Gemeindeversammlungen für das Budget 2021, für wichtige Sachvorlagen und allfällige Ersatzwahlen durch Urnenabstimmungen zu ersetzen. Der Beschluss ist bis zum 31. März 2021 befristet.

Im grössten Teil der Politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und der Bürgergemeinden stehen in den nächsten Wochen und Monaten wiederum Gemeindeversammlungen an, insbesondere zur Genehmigung der Jahresrechnung, in der Regel auch verbunden mit weiteren Traktanden.

Aufgrund der nach wie vor bestehenden Pandemie-Situation wurde von diversen Gemeinden und auch von vielen Stimmberechtigten die Erwartung geäussert, dass die Möglichkeit der Verschiebung von Gemeindeversammlungen an die Urne verlängert wird.

2. Beurteilung der gegenwärtigen Situation

Angeichts der in den letzten Wochen sinkenden Fallzahlen hat der Bundesrat am 24. Februar 2021 beschlossen, ab 1. März 2021 eine schrittweise Öffnung zu ermöglichen, um dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben wieder mehr Raum zu geben. Die Öffnungen betreffen insbesondere Läden, Museen, Zoos und Sportanlagen. Weitere Öffnungsschritte sollen unter bestimmten Voraussetzungen am 22. März 2021 erfolgen.

Für Veranstaltungen bleibt die Situation gleich. Massgebend ist die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-Epidemie (Covid-19-

2/4

Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26). Als Grundsatz gilt gemäss Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ein Verbot für Veranstaltungen. Davon gibt es aber Ausnahmen, insbesondere sind gemäss Art. 6c Abs. 1 lit. a dieser Verordnung Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene ohne Beschränkungen der Personenzahl zulässig.

Gemeindeversammlungen sind somit weiterhin ohne zahlenmässige Beschränkung zulässig, allerdings mit Schutzkonzept und Maskenpflicht.

Es bleibt aber dabei, dass insbesondere ältere Stimmberechtigte ernsthafte Bedenken betreffend Teilnahme an einer Gemeindeversammlung haben. Es wäre daher in manchen Gemeinden mit einer geringen Teilnahme zu rechnen, worunter die demokratische Legitimation der Entscheide leidet.

Wie bereits im vergangenen Herbst gilt weiterhin, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Gemeindeversammlung unter den gegenwärtigen Bedingungen in den verschiedenen Gemeinden je nach Anzahl der Stimmberechtigten und Grösse der Räumlichkeiten sehr unterschiedlich sind. Den Gemeinden ist daher weiterhin die Entscheidung zu überlassen, ob sie eine Gemeindeversammlung durchführen oder die Geschäfte an der Urne zur Abstimmung bringen wollen. Dies entspricht der Gemeindeautonomie gemäss § 59 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) und auch dem Subsidiaritätsgedanken von § 63 Abs. 2 KV. Dementsprechend ist es angezeigt, die Regelungen des geltenden RRB Nr. 628 vom 10. November 2020 sinngemäss bis zum 4. Juli 2021 zu verlängern. Dieser Zeitpunkt entspricht dem Termin, der den Schulgemeinden für die Durchführung der Gesamterneuerungswahlen an der Urne zur Verfügung steht.

Selbstverständlich sind in den Abstimmungslokalen die zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Vorschriften betreffend Hygiene, Abstandhalten und Gesichtsmasken einzuhalten. Daneben kann den Stimmberechtigten die briefliche Stimmabgabe empfohlen werden.

Die Rahmenbedingungen gemäss den Ziffern 2 bis 4 dieses Beschlusses regeln die am häufigsten gestellten Verfahrensfragen entsprechend den bisherigen Regelungen und Auskünften.

Die Antragstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Departement für Erziehung und Kultur.

3/4

Auf Antrag des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Stadt- und Gemeinderäte der Politischen Gemeinden sowie die Behörden der Schulgemeinden und der Bürgergemeinden können anordnen, dass für die Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2020, über Sachgeschäfte und Ersatzwahlen anstelle einer Gemeindeversammlung eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchgeführt wird.
2. Die Gemeinde kann festlegen, dass bereits zugestellte und datierte Abstimmungsunterlagen (Vorlagen mit Botschaften) für die ausserordentliche Urnenabstimmung gültig bleiben.
Ein neuer Stimmrechtsausweis für die Urnenabstimmung muss in jedem Fall unter Einhaltung der vorgeschriebenen Frist (frühestens vier und spätestens drei Wochen vor der Abstimmung) zugestellt werden.
3. Für Gemeinden, die gemäss ihrer Gemeindeordnung keine Urnenabstimmungen durchführen und deshalb kein Wahlbüro bestimmt haben, ist die Gemeindebehörde befugt, ein Wahlbüro gemäss den gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen.
4. Für Wahlen, die von der Gemeindeversammlung an die Urne verschoben werden, gelten die Bestimmungen für Wahlen an der Urne.
5. Dieser Beschluss ist befristet bis zum 4. Juli 2021.
6. Da dieser Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.
7. Mitteilung an:
Zustellung extern (elektronisch)
 - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau (durch SK)
 - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG; durch SK)
 - Schulgemeinden des Kantons Thurgau (durch DEK)
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS; durch DEK)
 - Bürgergemeinden (durch DIV)
 - Verband Thurgauer Bürgergemeinden (durch DIV)

4/4

Zustellung intern

- alle Departemente
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Parlamentsdienste (zuhanden der Mitglieder des Grossen Rats)
- Staatskanzlei (zur Publikation des Dispositivs im Amtsblatt)
- Dienststelle für Statistik
- Departement für Finanzen und Soziales, Fachstelle Covid-19

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

